

Geschäftsordnung der Kulturkommission

vom 2. Mai 2017

Die Kulturkommission erlässt, gestützt auf § 104 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG) vom 26.05.1979 sowie § 5 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 01.01.2017, folgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation und den Geschäftsgang der Kulturkommission.

§ 2 Schweige- und Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Kulturkommission unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss GemG. Sie sind über sämtliche im Zusammenhang mit der Kulturkommission erworbenen Kenntnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der Kulturkommission verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in ihrer Funktion als Kulturkommission keine der Kulturkommission widersprechenden Äusserungen und Meinungen.

§ 4 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement und Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Arlesheim (Personalreglement) vom 21.6.2001.

B. Aufgaben und Kompetenzen

§ 5 Aufgaben

¹ Die Kulturkommission ist ein beratendes Organ des Gemeinderates. Ihre Aufgaben bestehen darin, den Gemeinderat bei den folgenden Aufgabenstellungen zu unterstützen und zu beraten:

- Erstellen des Jahreskulturprogramms der Gemeinde Arlesheim
- Organisation von Kulturprojekten gemäss Auftrag des Gemeinderates
- Beizug von externen Fachpersonen
- Führen der Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und des Fundraisings
- Erarbeiten von Betriebsordnungen von gemeindeeigenen kulturellen Einrichtungen und Institutionen
- Empfehlungen betreffend die Vergabungen im Kulturbereich
- Strategische Führung der Trotte

² Der Gemeinderat kann die Kulturkommission für weitere Aufgaben beratend hinzuziehen.

§ 6 Kompetenz

Die Kulturkommission kann im Rahmen ihres Fachbereichs und insbesondere betreffend die Verwendung von Mitteln aus dem Kulturfonds Antrag an den Gemeinderat stellen.

§ 7 Stellung und Aufgaben des einsitzenden Gemeinderatmitgliedes

Die einsitzende Gemeinderätin oder der einsitzende Gemeinderat hat die Stellung eines Mitglieds. Sie oder er vertritt den Gemeinderat und dessen Interessen.

C. Organisation

§ 8 Anzahl Mitglieder

Die Kulturkommission besteht aus 5 - 9 Mitgliedern.

§ 9 Konstituierung

Die Mitglieder der Kulturkommission konstituieren sich, unter Vorbehalt des Präsidiums, an ihrer ersten ordentlichen Sitzung der Legislaturperiode.

§ 10 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident wird, wenn sie oder er an der Ausübung ihrer oder seiner Obliegenheiten verhindert ist, durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

§ 11 Sitzungstermine

Die Mitglieder beraten sich so oft es die Aufgaben gemäss § 5 erfordern.

§ 12 Sitzungsvorbereitung und Aktenaufgabe

¹ Die Kulturkommission wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, so es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, mindestens eine Woche im Voraus und unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

² Der Einladung sind neben der Traktandenliste das Protokoll der letzten Sitzung sowie die weiteren Unterlagen/Erläuterungen zu den Geschäften beizulegen.

³ Nicht traktandierte, dringliche Geschäfte können ausnahmsweise als Tischvorlage aufgelegt werden, sofern die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder dieses Vorgehen gutheisst.

§ 13 Aktenstudium

Die Mitglieder der Kulturkommission sind verpflichtet, die Unterlagen gemäss § 12 einzusehen. Es wird vorausgesetzt, dass das Studium der beigelegten Unterlagen/Erläuterungen in der für die individuelle Beratung der Geschäfte erforderlichen Tiefe erfolgt.

D. Geschäftsgang

§ 14 Sitzungsvorsitz, Teilnahme

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen. Die Sitzungsteilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Abwesenheiten sind der Präsidentin oder dem Präsidenten im Voraus zu melden.

² Die Verwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates Sachverständige zur Beratung beiziehen.

§ 15 Beschlussfassung

¹ Die Mitglieder fassen ihre Empfehlung zu Handen Gemeinderat anlässlich ihrer Sitzungen.

² Die Kulturkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

§ 16 Zirkularbeschluss

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Beschlüsse sind in der Folgesitzung ins Protokoll aufzunehmen.

§ 17 Protokoll

¹ Von jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt.

² Das Protokoll wird durch ein/e Mitarbeitende/n der Verwaltung geführt.

³ Das Protokoll ist vor der Auflage an die Mitglieder der Kulturkommission der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen.

⁴ Das Protokoll wird jeweils in der Folgesitzung zur Genehmigung unterbreitet.

⁵ Dem Gemeinderat ist eine Kopie des Protokolls zuzustellen.

§ 18 Unterzeichnung

Die Korrespondenz im Namen der Kulturkommission ist durch die Präsidentin oder den Präsident sowie die Protokollführung zu unterzeichnen.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2017 in Kraft.

Arlesheim,

Kulturkommission



Lukas Stückelberger
Präsident



Muriel Lavoine
Protokollführerin

Vom Gemeinderat am 2. Mai 2017 genehmigt.